

# Förderkreis Unterjesinger Kelter e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderkreis Unterjesinger Kelter e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen-Unterjesingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und des Denkmalschutzes, indem er Zeugnisse und Gerätschaften der Vergangenheit und Gegenwart aus dem Ammertal zu bewahren sucht. Als besondere Aufgabe will der Verein in der Unterjesinger Kelter in der Kirchhalde den Aufbau, Ausbau und den Erhalt einer Sammlung fördern.

Dazu gehört auch die Betreuung und der Unterhalt des Unterjesinger Keltermuseums, bestehend aus den der Stadt Tübingen zu Eigentum gehörenden Gebäuden Kelter, Zeebhaus und Wagnerhäusle nebst zugehörigen Freiflächen im Ortskern von Unterjesingen in der Kirchhalde neben der Kirche, auch mittels betriebsunterhaltender Aktivitäten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keinem Mitglied, keine Institution bzw. keine andere natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der erweiterte Vorstand kann davon abweichend beschließen, dass für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt wird.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, über den der erweiterte Vorstand entscheidet. Mitglieder unter 18 Jahren gelten als Jugendliche und müssen dafür die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Bekanntgabe der Begründung durch den erweiterten Vorstand abgelehnt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens am 01.12. des Jahres beim Vorstand schriftlich vorliegen. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter. Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilmäßig, zurückerstattet.

4. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied gegenüber dem Verein nicht einhält, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Verzug ist und eine ihm schriftlich gesetzte Nachfrist verstreichen lässt, obwohl hierbei auf die Gefahr des Ausschlusses hingewiesen worden ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Anschuldigungen zu geben. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied binnen 2 Wochen schriftlich beim erweiterten Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder allein ist vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand beruft ein und leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

#### **§ 5 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) und mindestens fünf Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand erarbeitet und beschließt die Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks.
3. Der Schriftführer hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das auf Verlangen in der darauffolgenden Sitzung zu verlesen ist. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und gemeinsam von Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Kassier ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vermögen des Förderkreises. In der jährlichen Mitgliederversammlung gibt er einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr.
5. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus.
6. Beisitzer des erweiterten Vorstandes sind
  - a) Kraft Amtes der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Tübingen oder ein Vertreter
  - b) der Ortsvorsteher von Unterjesingen
  - c) ein Vertreter des Obst- und Weinbauvereins Unterjesingen
  - d) und mindestens zwei weitere gewählte Mitglieder.
7. Der erweiterte Vorstand wird in der Regel vom Vorsitzenden einberufen; er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
8. Der 1. Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen anstelle des erweiterten Vorstandes mit einer finanziellen Belastung bis 1.000 Euro im Einzelfall.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, ausreichend auch per elektronischer Übermittlung mittels E-Mail-Schreiben und durch Veröffentlichung im Unterjesinger Mitteilungsblatt einberufen. Ein Einladungsschreiben gilt auch als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Jedes Mitglied hat eine, nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Satzungsänderungen ist Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Über Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht in der Tagesordnung aufgenommen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Diese Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4. Mindestens zehn Prozent der Mitglieder können unter Angaben der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von acht Tagen wie in Absatz 1 beschrieben einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

5. Die Mitgliederversammlung setzt den zu erhebenden Mitgliedsbeitrag fest.

6. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom erweiterten Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Förderkreises zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

7. Alle Mitglieder haben das Recht, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, sowie die Pflicht, die Ziele des Förderkreises nach besten Kräften zu fördern.

## **§ 7 Wahlverfahren**

1. Vor Beginn von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, zu wählen. Grundsätzlich erfolgen Wahlen schriftlich und geheim. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl und widerspricht kein Mitglied in der Mitgliederversammlung, kann offen per Handzeichen abgestimmt werden. Sind für ein Amt mehrere Bewerber vorhanden, muss geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. In ein Vereinsamt bzw. als Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer stimmberechtigtes Mitglied des Vereins und mündig ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Mitglieder des Vorstandes und zu wählende Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

3. Der Verein strebt einen turnusmäßigen Wechsel jährlich jeweils nur der Hälfte aller wählbaren Mitglieder des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes an. Daher dauert einmalig und erstmals die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers sowie des zuerst gewählten Beisitzers ab dem Jahre 2019 nur ein Kalenderjahr.

## **§ 8 Kostendeckung**

Die entstehenden Kosten werden gedeckt durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Spenden und Zuwendungen.

## **§ 9 Datenschutzregelungen**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom erweiterten Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## **10. Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Tübingen-Unterjesingen, den 21.03. 2019

beschlossen von der Mitgliederversammlung